



Brüssel, den 29. April 2025
(OR. en)

11323/03
DCL 1

AVIATION 138
RELEX 282

FREIGABE

des Dokuments	ST 11323/03 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	9. Juli 2003
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit Drittländern über die Ersetzung bestimmter Bestimmungen in bestehenden bilateralen Abkommen durch ein Gemeinschaftsabkommen aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 9. Juli 2003 (14.08)

11323/03

RESTREINT UE

**AVIATION 138
RELEX 282**

BERATUNGSERGEBNISSE

des Rates
vom 5. Juni 2003

Nr. Vordokument: 9928/03 AVIATION 117 RELEX 203

Nr. Kommissionsvorschlag: 7049/03 AVIATION 40 RELEX 86

Betr.: Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit Drittländern über die Ersetzung bestimmter Bestimmungen in bestehenden bilateralen Abkommen durch ein Gemeinschaftsabkommen aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Text des eingangs genannten Beschlusses, der auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) vom 5. Juni 2003 angenommen wurde.

RESTREINT UE

ANLAGE

ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit Drittländern [...] über die Ersetzung bestimmter Bestimmungen in bestehenden bilateralen Abkommen durch ein Gemeinschaftsabkommen aufzunehmen

Die Kommission empfiehlt dem Rat, sie zur Aufnahme von Verhandlungen mit Drittländern im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu ermächtigen, um bilaterale Luftverkehrsabkommen voll und ganz mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen.

Die Kommission wird die Verhandlungen gemäß den Grundsätzen und Verhandlungsrichtlinien nach Anhang I führen.

Dieser Beschluss lässt die mit dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere mit den spezifischen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Aushandlung und die Durchführung von Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern in Einklang stehenden Regelungen in Bezug auf die bestehenden bilateralen Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern unberührt, solange mit diesen Drittländern keine Abkommen auf Gemeinschaftsebene geschlossen werden.

RESTREINT UE

ANHANG ZUR ANLAGE

Artikel 1

Grundsätze der Verhandlungen

(1) Im Rahmen dieses Mandats erzielte Abkommen gelten als individuelle Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland.

(2) Mit dem betreffenden Drittland wird vereinbart, dass die Bestimmungen in einem derartigen Abkommen mit der Gemeinschaft an die Stelle von Bestimmungen zu den gleichen Themen in bestehenden bilateralen Abkommen zwischen dem betreffenden Drittland und Mitgliedstaaten der Gemeinschaft treten. Die Mitgliedstaaten stimmen gegebenenfalls einer Streichung derartiger Klauseln in den bestehenden Abkommen zwischen ihnen und dem betreffenden Drittland zu.

Artikel 2

Institutionelle Regelungen

[...] Die Kommission führt die Verhandlungen im Benehmen mit einem vom Rat eingesetzten besonderen Ausschuss sowie in Übereinstimmung mit diesen Verhandlungsrichtlinien. Die Kommission unterrichtet den Rat regelmäßig über die Fortschritte der Verhandlungen.

RESTREINT UE

Artikel 3

Verhandlungsrichtlinien

(1) Ziel der Europäischen Gemeinschaft in diesem Bereich ist es, Einigung über die Ersetzung bestimmter Bestimmungen in bestehenden bilateralen Abkommen durch ein Abkommen auf Gemeinschaftsebene zu erreichen, um

- a) den Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft im Sinne des Gemeinschaftsrechts die Nutzung des im Vertrag verankerten Niederlassungsrechts zu gestatten und es ihnen dadurch zu ermöglichen, Strecken zwischen der Gemeinschaft und Drittländern ohne Diskriminierung zu bedienen und
- b) etwaige rechtliche Unregelmäßigkeiten aus den Abkommen zu beseitigen, die auf eine Verletzung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft zurückzuführen sind.[...]

Vor diesem Hintergrund wird die Kommission als Ausgangspunkt die gemeinsam mit den Mitgliedstaaten ausgearbeiteten Standardklauseln heranziehen. Erhebliche Änderungen an diesen Standardklauseln oder die Ausarbeitung neuer Standardklauseln werden mit dem besonderen Ausschuss nach Artikel 2 erörtert.

(2) Es ist nicht das Ziel der Gemeinschaft, im Rahmen der Verhandlungen über ein Gemeinschaftsabkommen auf der Grundlage dieses Mandats

- das Gesamtaufkommen des Luftverkehrs zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland zu erhöhen;
- das Gleichgewicht zwischen den Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft und Luftfahrtunternehmen eines Drittlandes [...] zu beeinträchtigen oder
- Änderungen an den Bestimmungen bestehender bilateraler Abkommen über Verkehrsrechte auszuhandeln.

(3) Ziel ist der Abschluss eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und dem betreffenden Drittland, mit dem kollidierende Passagen aus den bilateralen Abkommen zwischen dem Drittland und Mitgliedstaaten ersetzt werden.

RESTREINT UE

Artikel 4

Festlegung der Prioritäten

Im Benehmen mit dem besonderen Ausschuss erstellt und führt die Kommission eine Liste, in der angegeben ist, in welcher Reihenfolge die Kontakte mit den Drittländern aufzunehmen sind. Bei der Festlegung der Prioritäten berücksichtigt die Kommission unter anderem

- a) die Bereitschaft eines Drittlandes, den Gemeinschaftsstatus ("community designation") zu akzeptieren;
- b) die wirtschaftliche Bedeutung des Luftverkehrsmarktes zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland;
- c) den in einem Drittland bereits erreichten Grad der Liberalisierung;
- d) spezifische Ersuchen von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft, die nachweislich die Absicht haben, ein bestimmtes Drittland zu bedienen;
- e) Probleme, die auf das Nichtvorhandensein eines Gemeinschaftsabkommens für eine erwünschte Konsolidierung zwischen zwei oder mehr Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zurückzuführen sind [...];
- f) die Zweckmäßigkeit des Ausbaus der Beziehungen zu einer bestimmten Region der Welt;
- g) die effiziente Verhandlungsführung;
- h) die Tatsache, dass die von einem oder mehreren Mitgliedstaaten mit einem bestimmten Drittland geführten Verhandlungen nicht zur erfolgreichen Aufnahme von Gemeinschaftsklauseln in die einschlägigen bilateralen Abkommen geführt haben.